

Auszug

aus der Satzung des Berliner Turn- und Sportclub e.V. (Berliner TSC e.V.) in der ab 23.05.2005 gültigen Fassung

§ 2 Zweck des Vereins

- 1)hierzu fördert der Verein den Breiten-, Gesundheits-, Leistungs- und Spitzensport, den Kinder- und Jugendsport sowie die sportliche Freizeitgestaltung.....
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung. Grundsätzlich betreibt der Verein Sport auf Amateurbasis.
.....
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
.....

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden ohne Ansehen von Geschlecht, Beruf, Konfession oder Staatsangehörigkeit.
.....
- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung des Leiters der Abteilung, der der Antragsteller angehören will, durch den Vorstand. Die Anträge Nichtvolljähriger müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Anträge für Kinder bis zum 7. Lebensjahr werden nur durch den gesetzlichen Vertreter gestellt.
.....

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Nichtvolljährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Kindern bis zum 7. Lebensjahr ist der Antrag nur vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Austritt kann zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Abteilungsleiters vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der 2. Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt:
 - erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - grobes unsportliches Verhalten......
- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat seine Mitgliedskarte sowie etwa in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörende Gegenstände, zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Die Sportabteilungen erhalten das Recht, unabhängig von diesen Beiträgen auf der Grundlage interner Regelungen darüber hinausgehende Beträge zu erheben, die ausschließlich für den Sportbetrieb der jeweiligen Abteilung zu nutzen sind.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt, Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der geltenden Vorschriften zu nutzen.
.....

Der komplette Satzungstext liegt in der Geschäftsstelle der Abteilung aus und ist im Internet unter www.berlinertsc.de, (Downloadbereich) zu finden.